

Ordnung der Schützenjugend der SG Die Falken Moosinning e.V.

Gemäß § 8 der Vereinssatzung gibt sich die Schützenjugend der SG Die Falken Moosinning e. V. nachstehende Ordnung.

Sie ist bestätigt durch den Beschluss des Schützenmeisteramtes vom 08. April 2022. Diese Ordnung ist von der Vereinsjugendversammlung am 06. Mai 2022 beschlossen worden.

(Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur von maskulinen Bezeichnungen Gebrauch gemacht, hierbei sind die feminine, sowie jegliche diverse Formen stets mit einzuschließen.)

§ 1 Mitgliedschaft

Zur Bayerischen Sportschützenjugend gehören die Mitglieder des BSSB bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Zweck

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugendziehung, Jugendpflege und Jugendhilfe.

Die Schützenjugend will

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe mit anderen Gruppen Bereitschaft zu Verständigung wecken;
- Schützenbrauchtum und Tradition wahren und pflegen;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit im BSSB unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugendgesellschaftspolitisch wirken.

Die Schützenjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 3 Führung und Verwaltung

Die Schützenjugend führt und verwaltet sich selbst nach Maßgabe der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung. Die erforderlichen Mittel werden ihr vom Verein zur Verfügung gestellt; sie entscheidet über deren Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung.

Ordnung der Schützenjugend der SG Die Falken Moosinning e.V.

Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es muss Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihnen widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 4 Organe und deren Beschlussfähigkeit

Die Organe der Schützenjugend sind

1. die Vereinsjugendversammlung und
2. die Vereinsjugendleitung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vereinsjugendleiters. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 5 Vereinsjugendversammlung

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vereinsjugendleiter einberufen und geleitet. Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen kann der Vereinsjugendleiter jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich aus der Schützenjugend des Vereins und den Mitgliedern der Vereinsjugendleitung zusammen.

Stimmberechtigt ist die Vereinsjugend und jedes Mitglied der Vereinsjugendleitung mit einer Stimme.

Anträge an die Vereinsjugendversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen.

Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Antragsberechtigt sind die Organe des Vereins, die Schützenjugend des Vereins und die Mitglieder der Vereinsjugendleitung.

Die Vereinsjugendversammlung ist vor allem zuständig für die

- a) Entgegennahme der Jahresberichte der Vereinsjugendleitung;
- b) Entlastung der Vereinsjugendleitung;
- c) Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung;
- d) Wahl der Delegierten für den nächsten Gaujugendtag (entsprechend der Schützenjugend bis 30 Mitglieder einen Delegierten, für jede weiteren

Ordnung der Schützenjugend der SG Die Falken Moosinning e.V.

angefangenen 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten). Die Delegierten müssen Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein;

- e) Annahme und Änderung der Jugendordnung;
- f) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend im Verein (Richtlinienkompetenz);
- g) Beschlüsse der Anträge.

Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat.

§ 6 Vereinsjugendleitung

Die Vereinsjugendleitung bilden der 1., der 2. und der 3. Vereinsjugendleiter, die Stellvertreter der Vereinsjugendleiter, zwei Vereinsjugendsprecher, sowie der Stellvertreter der Vereinsjugendsprecher. Die Stellvertreter haben nur Stimmrecht, wenn die Vertretenen nicht anwesend sind.

Die Vereinsjugendleiter sollen nicht jünger als 21 Jahre sein. Vereinsjugendsprecher und deren Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder nach § 1 dieser Ordnung sein. Nach Möglichkeit sollte je ein Vereinsjugendsprecher weiblich und einer männlich sein.

Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Schützenmeisteramt gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsjugendleitung kann die Vereinsjugend eine kommissarische Bestellung vornehmen, wenn keine Ergänzungswahl stattfindet.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schützenjugend im Verein. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung und der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt, aber mindestens einmal jährlich.

Die Vereinsjugendleiter vertreten die Interessen der Schützenjugend im Verein.

Der 1. Vereinsjugendleiter beruft die Sitzungen der Organe ein und leitet sie.

§ 7 Auflösung der Vereinsjugend

Bei Auflösung der Vereinsjugend muss eine Jugendvollversammlung einberufen werden. Bestehende Gelder der Jugendkasse gehen an den Verein zurück und sollen für die Jugend verwendet werden.